

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 926 - 926

*Kuhlenbeck, Ludwig, Dr. jur., Rechtsanwalt in Jena:  
Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich  
nebst dem Einführungsgesetze. Im Auftrage des  
Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins erläutert.  
Erster Band*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

wo es heißt „der Verzicht des Grundeigenthümers auf sein Eigenthum müsse auf dem Grundbuchamt erklärt werden. Zu allgemein ist auch die daselbst sich findende Behauptung, daß auf die Einrede des Betrugs nicht verzichtet werden könne, da ein solcher Verzicht gegen die guten Sitten verstoßen würde; es dürfte die Beschränkung hinzuzufügen sein „sofern es sich nicht um eine bereits konkret erwachsene Einrede handelt“. Dasselbe gilt von dem S. 316 sich findenden Satz: „Auf Alimentationsansprüche kann auf die Zukunft nicht verzichtet werden“, denn der Satz gilt nur für die auf Gesetz beruhenden Alimentationsansprüche der Verwandten und Ehegatten.

Bei einer erneuten Auflage dürfte der Verf. zu prüfen haben, ob er nicht bei Darstellung des römischen Rechts namentlich in seiner geschichtlichen Entwicklung an einzelnen Stellen Kürzungen vornehmen kann, ohne den Zweck der Arbeit zu beeinträchtigen.

Jedenfalls dürfte es wünschenswerth sein, bei einem die Einführung in das neue deutsche Recht bezweckenden Werk mehr als geschehen unnöthige Fremdwörter zu vermeiden. Worte wie, „Motivationskraft“, „necessitirend“ u. s. w. sind geradezu störend.

Diese kleinen Mängel mindern aber den wissenschaftlichen und praktischen Werth des Buches nicht, das vielmehr jedem Juristen und zwar nicht nur dem gemeinrechtlichen, der eine wissenschaftliche Erfassung des neuen Rechts erstrebt, nur dringend zum Studium empfohlen werden kann.

Ungewitter, Cassel.

60.

**Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz.** Im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins erläutert von Dr. jur. Ludwig Ruhlbeck, Rechtsanwalt in Jena. Erster Band. Berlin 1898. Carl Heymanns Verlag. (Geb. M. 10,—; geb. M. 12,—.)

Von diesem Kommentare liegen gegenwärtig die drei ersten Theile vor, welche zusammen den ersten Band ausmachen und den Allgemeinen Theil, das Recht der Schuldverhältnisse, sowie das Sachenrecht (die Bücher 1 bis 3 des B.G.B.) umfassen. Beabsichtigt sind zwei Bände, sodaß für den letzteren noch das Familien- und das Erb-Recht übrig bleiben, wozu dann das Einführungsgesetz zu kommen hätte. — Dem bereits erschienenen Theile ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt, welche von der Geschichte des B.G.B., seinem Gegenstande und Umfange, dem Verhältniß desselben zum Gewohnheitsrecht, der Auslegung und dem System handelt. In dem zuletzt zur Ausgabe gelangten Theilbände, welcher übrigens auch schon ein ausführliches Sachregister über die kommentirten drei Bücher aufweist, findet sich schließlich noch als Nachtrag die auf Grund des § 482 Abs. 2. B.G.B. erlassene Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, vom 27. März 1899, abgedruckt.

Das Buch ist ein Handkommentar, der vom Verfasser dazu be-